

18.01.24**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates zur Reform des Asylrechts

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 15. Januar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Reform des Asylrechts

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 zu setzen und anschließend den zuständigen
Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates zur Reform des Asylrechts

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat würdigt die großen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen bei der Bewältigung des aktuell hohen Zustroms an Geflüchteten. Deutschland wird seiner humanitären Verantwortung gegenüber denjenigen, die Schutz vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung brauchen, gerecht. Die Grundsätze des Asylrechts für politisch Verfolgte, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sind Eckpfeiler dieser Humanität und der deutschen Werteordnung.
2. Der Bundesrat stellt jedoch mit Sorge fest, dass Länder und Kommunen aufgrund der hohen Belastungen insbesondere im Bereich der Unterbringung und Integration an ihren Leistungsgrenzen angekommen sind. Damit Deutschland seiner humanitären Verantwortung auch weiterhin gerecht werden kann, bedarf es einer Flüchtlingspolitik der Humanität und Ordnung. Um die Leistungsfähigkeit der Länder und Kommunen zu sichern, müssen die verfügbaren Ressourcen zielgerichtet für die Menschen eingesetzt werden, die tatsächlich schutzbedürftig sind. Dafür bedarf es einer besseren Unterscheidung zwischen jenen, die Anspruch auf Schutz in Deutschland haben, und jenen, die keinen solchen Anspruch und damit keine Bleibeperspektive haben. Die Bundesregierung ist gefordert, auf nationaler sowie europäischer Ebene die Voraussetzungen für einen zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Ressourcen zu schaffen.
3. Der Bundesrat begrüßt deshalb den Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 und die darin getroffene Vereinbarung, die Zahl der im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig senken zu wollen. Der Bundesrat begrüßt auch die bislang auf der Ebene der Europäischen Union erreichten Lösungsansätze zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Insbesondere die Verbesserung des EU-Außengrenzschutzes, die Einführung des sogenannten Screenings, die Durchführung von Asylverfahren an der Außengrenze und ein Solidaritätsmechanismus unter den Mitgliedstaaten können mittel- und langfristig zu einer Stabilisierung, Steuerung und besseren Verteilung des Zuzugsgeschehens beitragen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb dazu auf, weiterhin konstruktiv an einem zügigen Abschluss der Reform und in der Folge an der Umsetzung mitzuwirken.
4. Der Bundesrat sieht die Bundesregierung in der Verantwortung, sich über die laufenden und schwierigen Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hinaus für eine grundlegendere Weiterentwicklung des Asylrechts auf europäischer und nationaler Ebene einzusetzen und diese anzustoßen. Der Bundesrat sieht dies auch als einen wesentlichen Auftrag für die Kommission der Bundesregierung zu Fragen der Steuerung der Migration und besseren Integration,

deren Einsetzung zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 vereinbart wurde.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass hierbei erforderlich sind:

- die Weiterentwicklung des subjektiven Rechts auf Gewährung eines Schutzstatus hin zu einer objektiven Gewährleistung im Unionsrecht und im deutschen Verfassungsrecht,
- die Modifikation des unionsrechtlichen geschaffenen Konzeptes des subsidiären Schutzes durch Übertragung der Zuständigkeit für dessen Ausgestaltung auf die Mitgliedstaaten,
- der weitergehende Ausschluss von Straftätern von einem Schutzstatus durch Nutzung der bestehenden Spielräume im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch eine Erweiterung der ausschlussbegründenden Strafrahmen und Straftaten sowie
- Erleichterungen bei der Einstufung sicherer Herkunftsländer durch Nutzung der unionsrechtlichen Möglichkeit der Einstufung nach der Asylverfahrensrichtlinie.